Statuten von déi Lénk

(angenommen auf dem Gründungskongress vom 30. Januar 1999 in Luxemburg, abgeändert auf dem nationalen Kongress vom 28. Mai 2000 in Tetingen, auf dem nationalen Kongress vom 6ten Juni 2010 in Differdingen, auf dem nationalen Kongress am 26. März 2017 ebenfalls in Differdingen und auf dem nationalen Kongress am 25. März 2023 in Luxemburg.)



Artikel 1: Gesellschaftliche Ziele

Der weltweite Widerstand gegen Entwicklungen, die alles, auch den Menschen selbst, zur Ware degradieren und für den privaten Profit nutzen, nimmt heute neue Formen an und gewinnt an Intensität. déi Lénk (Die Linken – La Gauche) treten ein für soziale Gleichheit und individuelle Entfaltung auf allen Ebenen der Gesellschaft. Die Zurückdrängung und Überwindung des Kapitalismus ist für sie nicht Ziel an sich, sondern Mittel zum Zweck: einer aktiven Demokratie, auch am Arbeitsplatz und in der Wirtschaft; einer Entwicklung der sozialen Beziehungen zu Gleichheit und Kooperation; der individuellen Entfaltung und Freiheit der Menschen abseits von materieller Not, ökonomischer Ausbeutung, sozialer, geschlechtlicher oder ethnischer Diskriminierung, politischer Unterdrückung, kultureller Entmündigung, Raubbau an der natürlichen Umwelt. Es gibt kein fertiges sozialistisches Projekt, die Gesellschaft von morgen entsteht aus der Realität von heute, aus den Bedürfnissen und Forderungen der Menschen, die in der heutigen Gesellschaft leben.

Artikel 2: Organisatorische Prinzipien

déi Lénk vereinigen Personen verschiedener Sensibilitäten und Strömungen der Linken auf individueller Basis. Sie haben zum Ziel, der linken Bewegung in Luxemburg eine neue Dynamik zu geben.

déi Lénk stellen ihren Mitgliedern frei, in anderen linken politischen Organisationen tätig zu sein. Ihre Sprecher/innen, Vertreter/innen, Deputierten und Gewählten in den Gemeinderäten vertreten – in Ausübung dieser Mandate – jedoch allein dei Lénk.

déi Lénk fördern das gewerkschaftliche und assoziative Engagement ihrer Mitglieder. Sie betonen auch intern die Demokratie "von unten", die autonome Mitarbeit aller, die Beteiligung von Personen, die nicht Mitglied sein wollen, die Offenheit aller Gremien. Funktionen sollen so wenig wie möglich delegiert werden, Mandate in Parlamenten und Gemeinderäten dürfen keine Domäne von "Berufspolitiker/inne/n" werden. Die Gleichstellung der Geschlechter wird auf allen Ebenen von déi Lénk und in deren Aktivitäten zum Ziel gesetzt.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied von déi Lénk wird man durch Annahme ihrer Statuten, ihrer programmatischen Grundausrichtung und ihrer prinzipiellen Ziele, wie sie von den nationalen Kongressen definiert werden, sowie durch das Entrichten eines jährlichen Beitrages.

Die Höhe und Staffelung der Beiträge werden vom nationalen Kongress festgesetzt.

Auf Beschluss des nationalen Kongresses können neben den regulären Beiträgen Sympathisant/inn/enbeiträge festgesetzt werden.



Artikel 4: Interne Demokratie

Die Entscheidungen werden auf allen Ebenen mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern getroffen.

Zur Durchführung von Personenwahlen geben sich die zuständigen Gremien eine Wahlordnung.

In allen Gremien von déi Lénk werden konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung und möglichst ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ergriffen (Sitzungszeiten, Kinderbetreuung, ...).

Grundsätzlich sollten alle Entscheidungen auf einem breitest möglichen Konsens beruhen.

Alle Mitglieder von déi Lénk behalten ihre Meinungsfreiheit sowohl im Innern der Bewegung als auch nach außen.

Sprecher/innen oder Vertreter/innen von déi Lénk müssen in diesen Funktionen den mehrheitlichen Standpunkt von déi Lénk vertreten.

Die Mitglieder beteiligen sich an den Basisaktivitäten von déi Lénk gemäß ihren persönlichen Interessen in lokalen/regionalen Strukturen und/oder in themenspezifischen Arbeitsgruppen.

Artikel 5: Die Sektionen

déi Lénk organisieren sich auf lokaler Ebene in Sektionen. Sektionen können gegründet werden in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden, in denen déi Lénk mindestens fünf Mitglieder haben. Die Mitglieder von déi Lénk aus Gemeinden, in denen keine Sektion besteht, können sich als Vollmitglieder einer Sektion ihrer Wahl anschließen.

Die Sektionen fassen ihre Beschlüsse autonom und handeln eigenverantwortlich im Rahmen der Statuten, der programmatischen Grundausrichtung und der prinzipiellen Ziele von déi Lénk.

In den Sektionen treffen sich déi Lénk einmal im Jahr in einer ordentlichen Generalversammlung, sowie daneben in außerordentlichen Generalversammlungen und in offenen Mitgliederversammlungen. Nichtmitglieder nehmen teil mit beratender Stimme.

Die General- und Mitgliederversammlungen der Sektionen befassen sich mit spezifischen Fragen ihrer Gemeinde/n, den Vorbereitungsarbeiten zu den Bezirkskongressen und den nationalen Kongressen, sowie mit der allgemeinen Politik von déi Lénk.

Sie können themen- und arbeitsspezifische Gruppen einsetzen.

Sie werden von der Lokalen Koordination respektiv von einer Mitgliederversammlung einberufen. Eine General- respektiv Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder in der Sektion dies schriftlich beantragen.



Die Tagesordnung wird von der Lokalen Koordination respektiv der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von den General- und Mitgliederversammlungen festgesetzt.

Die ordentliche Generalversammlung muss vor Ende März stattfinden

Auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung müssen folgende Punkte stehen:

- Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr;
- Rechenschaftsbericht des/r Kassierers/in;
- Bericht der Kassenrevisor/inn/en:
- Bericht über die Arbeit des/r oder der Gewählten von déi Lénk im Gemeinde- und gegebenenfalls Schöffenrat;
- Diskussion und Abstimmung über die Berichte;
- Wahl der Kassenrevisor/inn/en und gegebenenfalls der neuen Lokalen Koordination.

Der Finanzbericht und eine Aufstellung aller Spender müssen vor dem ordentlichen Kongress an die zentrale Kasse weitergeleitet werden.

Über Prinzip und Modalitäten einer Teilnahme von déi Lénk an einer Schöffenratskoalition muss eine außerordentliche Generalversammlung befinden.

Die Sektionen sind berechtigt sich, im Rahmen der nationalen Statuten, ein internes Reglement zu geben. Im Fall eines Widerspruchs zwischen internem Reglement und nationalen Statuten sind ausschließlich letztere anwendbar.

Artikel 6: Die Lokale Koordination

Die Generalversammlung der Sektion kann eine Lokale Koordination wählen. Die Mitglieder der Lokalen Koordination verpflichten sich regelmäßig an ihren Sitzungen und Aktivitäten teilzunehmen. Die Lokale Koordination ist den Sektionsmitgliedern fortwährend rechenschaftspflichtig.

Die Lokale Koordination ist nur ein beratendes und geschäftsführendes Gremium; die politische Willensbildung in der Sektion bleibt den General- und Mitgliederversammlungen vorbehalten. Jedes Sektionsmitglied kann an den Sitzungen der Lokalen Koordination teilnehmen.

Gemeinsam mit den General- und Mitgliederversammlungen ist die Lokale Koordination zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit auf Sektionsebene, sowie der Aktivitäten von Gewählten von dei Lénk im Gemeinde- und gegebenenfalls im Schöffenrat.

Die Lokale Koordination bestimmt in ihren Reihen eine/n Sekretär/in, sowie eine/n Kassierer/in, welche den Sektionsmitgliedern rechenschaftspflichtig sind. Darüber hinaus kann die Lokale Koordination weitere Funktionen schaffen und besetzen.

In den Sektionen, in denen keine Lokale Koordination gewählt wird, übernehmen die General- und Mitgliederversammlungen deren Aufgaben.



Artikel 7: Der ordentliche Kongress

- (1) Das höchste Entscheidungsorgan von déi Lénk ist der nationale Kongress.
- (2) Er trifft sich einmal im Jahr vor Ende April zu einer ordentlichen Tagung, die von der Nationalen Koordination wenigstens einen Monat vor Kongressbeginn mit Angabe der Tagesordnung einberufen wird.
- (3) Der Kongress setzt sich aus allen Mitgliedern von déi Lénk zusammen welche ihren Mitgliedsbeitrag zu Kongressbeginn bezahlt haben. Sie allein haben das Antrags- und Stimmrecht. Die anderen Mitglieder, diejenigen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht älter als ein Monat ist, sowie die Sympathisant/inn/en sind nur berechtigt mit beratender Stimme am Kongress teilzunehmen. Die Nationale Koordination kann andere Gäste als Beobachter/innen zum Kongress einladen.
- (4) Die Tagesordnung wird von der Nationalen Koordination vorgeschlagen und vom Kongress festgesetzt.

Folgende Punkte müssen auf der Tagesordnung stehen:

- 1. Rechenschaftsbericht der Nationalen Koordination;
- 2. Rechenschaftsbericht des/r Nationalkassierers/in;
- 3. Bericht der Kontrollkommission:
- 4. Rechenschaftsbericht über die parlamentarische Arbeit der Deputierten;
- 5. Diskussion und Abstimmung über die Berichte;
- 6. Wahl der neuen Nationalen Koordination und der Kontrollkommission.
- (5) Die Nationale Koordination schlägt ein Büro vor um den Kongress zu moderieren. Es wird vom Kongress gewählt.
- (6) Der Ablauf des Kongresses wird in einem Reglement geregelt das am Anfang des Kongresses angenommen wird und folgende Punkte enthalten muss:
 - 1. Zeiteinteilung der verschiedenen Tagesordnungspunkte;
 - 2. Regelung zur Wortergreifung;
 - 3. Regelung zur Beschlussfassung über die Anträge und zum Ablauf der Abstimmungen:
 - 4. Regeln einer konstruktiven Diskussion;
 - 5. Wahlordnung.
- (7) Die Nationale Koordination setzt vor dem Kongress eine Resolutionskommission ein welche den Kongress vorbereitet. Um während des Kongresses eingreifen zu können, muss sie vom Kongress bestätigt werden. Der Kongress kann auch zur Wahl einer neuen Kommission schreiten.



(8) Die Motionen und Resolutionen die von der Nationalen Koordination oder einer anderen Struktur oder individuellen Mitgliedern von déi Lénk vorgeschlagen werden, müssen den Mitgliedern schriftlich wenigstens zwei Wochen vor Kongressbeginn zugestellt werden. Die Mitglieder und die Strukturen von déi Lénk müssen ihre Anträge hierzu wenigstens zwei Tage vor Kongressbeginn einreichen. Der Kongress kann jedoch mehrheitlich entscheiden, dass Anträge, die während des Kongresses eingereicht werden, zulässig sind wenn sie von wenigstens fünf anwesenden Mitgliedern mit Antrags- und Wahlrecht laut Paragraf 3 eingebracht werden.

Die Nationale Koordination kann eine aktualitätsgebundene Resolution am Anfang des Kongresses einreichen. Anträge hierzu sind während des Kongresses zulässig.

Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

Artikel 8: Der außerordentliche Kongress

- (1) Ein außerordentlicher Kongress kann auf Vorschlag der Nationalen Koordination einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor Beginn des Kongresses schriftlich zugestellt werden. Diese Frist wird auf fünf Tage reduziert, wenn eine erwiesene politische Dringlichkeit vorliegt.
- (3) Die Paragrafen (1), (3), (5) (6), Punkte 1 bis 4, (7) und (8) des Artikels 7 sind auf den außerordentlichen Kongress anwendbar. Der Paragraf 6 Punkt 5 des Artikels 7 ist anwendbar im Fall von Wahlen. Im Falle einer dringlichen Einberufung entscheidet der Kongress souverän über die Berücksichtigung von Motionen, Resolutionen und Anträgen, auf Vorschlag der Nationalen Koordination und im Gegensatz zu Paragraf 8 des Artikels 7.

Artikel 9: Die Nationale Koordination

- (1) Im Respekt der Statuten und der von den Kongressen getroffenen Entscheidungen ist die Nationale Koordination das höchste Organ von déi Lénk zwischen den Kongressen.
 - Sie ist zuständig für die Ausarbeitung und Koordinierung der politischen Arbeit von déi Lénk auf nationaler Ebene, sowie der parlamentarischen Aktivitäten der Deputierten, gemäß den Richtlinien der nationalen Kongresse.
- (2) Die Nationale Koordination setzt sich zusammen aus einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern, wenigstens aber aus 27 Mitgliedern, die sich verpflichten regelmäßig an ihren Sitzungen und Aktivitäten teilzunehmen.

- (3) Sie wird vom Kongress auf Grund eines politischen Mandats in geheimer Wahl gewählt und ist vor ihm verantwortlich. Jedes Mitglied von déi Lénk, dessen Mitgliedschaft länger als ein Monat ist und das seinen Mitgliedsbeitrag laut Artikel 7 bezahlt hat, ist berechtigt zu kandidieren. Gewählt sind alle Kandidat/inn/en die von einem Viertel der sich mit gültigem Wahlzettel an der Wahl beteiligenden Kongressteilnehmer/inne/n das Vertrauen ausgesprochen bekommen.
- (3bis) Die Nationale Koordination zählt unter ihren Mitgliedern so viele Frauen wie Männer. Nicht-binäre Menschen können mittels einer selbstbestimmten Bezeichnung ihre Kandidatur auf einer von zwei Listen einreichen.

Gewählt wird auf einer Frauen*liste und einer Männer*liste. Die 13 Erstgewählten auf der Frauen*liste und die 13 Erstgewählten auf der Männer*liste sind gewählt. Der 27. Posten wird der bestgewählten Kandidatur auf beiden Listen zuerkannt. Im Fall zu weniger Kandidaturen auf einer der beiden Listen werden die Gewählten aus der anderen Liste genommen.

Im Fall, wo mehr als 13 Mitglieder sich auf der Frauen*liste melden, wird darüber hinaus die Anzahl der Gewählten aus der Männer*liste durch die Anzahl der Gewählten aus der Frauen*liste bestimmt.

Bei Stimmengleichheit auf einer der beiden Listen kommt es zu einer oder zwei Stichwahlen. Bleibt die Stimmenanzahl trotzdem gleich, gilt das jüngste Mitglied als gewählt.

- (4) Sie kann themen- und arbeitsspezifische Gruppen einsetzen.
- (5) Die Nationale Koordination befasst sich regelmäßig mit der Lage der Sektionen und bestehenden Regionalstrukturen aufgrund eines Berichtes von deren Vertreter/inne/n.
- (6) Zum Schlichten im Fall eines Konflikts zwischen Mitgliedern und/oder Strukturen von déi Lénk respektiv zur Optimierung der Funktionsweise der Gremien von déi Lénk kann die Nationale Koordination eine Kommission einsetzen.
- (7) Sie bestimmt in ihren Reihen eine/n Nationalkassierer/in.
- (8) Die Nationale Koordination wählt aus ihren Reihen, mit absoluter Stimmenmehrheit, eine Sprecherin und einen Sprecher welche die Bewegung im Besonderen gegenüber der Presse repräsentieren.
- (9) Die Nationale Koordination wählt die Vertreter/inne/n von déi Lénk in den Strukturen auf nationaler und internationaler Ebene an denen sie permanent beteiligt sind.

- (10) In ihrem internen Reglement achtet die Nationale Koordination darauf, ihre Funktionsweise und ihren Vorsitz so zu gestalten, dass sie ihrer Rolle als oberstes Organ zwischen den Kongressen nachkommen kann, in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro. Das bezahlte Personal von déi Lénk hilft bei den verschiedenen Aufgaben die mit der Nationalen Koordination zusammenhängen.
- (11) Die Nationale Koordination tagt monatlich auf schriftliche Vorladung durch den Vorsitz mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor der Sitzung, außer im Dringlichkeitsfall. Sie kann jederzeit Sondersitzungen zur Aus- oder Aufarbeit politischer Fragestellungen einberufen. Von jeder Sitzung der Nationalen Koordination wird ein Bericht zu den wichtigsten Beschlüssen publiziert.
- (12) Jedes Mitglied von déi Lénk ist berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Nationalen Koordination teilzunehmen. Eine Einladung mit Angabe der Tagesordnung wird wenigstens 5 Tage vor der Sitzung veröffentlicht, ausser im Dringlichkeitsfall.
- (13) Die Nationale Koordination gibt sich ein internes Reglement das wenigstens folgende Fragen regelt:
 - 1. Wahlordnung laut Artikel 4, Absatz 2;
 - 2. Festlegungsart der Versammlungen;
 - 3. Bestimmungsweise der Tagesordnung;
 - 4. Anwesenheitskontrolle:
 - 5. Abwicklung der Sitzungen und Beschlussfassung;
 - 6. Funktionsrahmen für die Arbeitsgruppen

Artikel 10: Die Kontrollkommission

- (1) Der nationale Kongress wählt eine Kontrollkommission von drei Mitgliedern.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - die regelmäßige Kontrolle der nationalen Kassenverwaltung und die Überprüfung der Buchführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit; sie kann kritische Gutachten und Besserungsvorschläge zur Finanzpolitik von dei Lenk machen;
 - 2. die Überprüfung der Mitgliedsliste auf der Grundlage des Artikels 3 vor einem Kongress und im Falle der Beantragung eines aussergewöhnlichen Kongresses auf der Basis von Artikel 8 (1).
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kontrollkommission schließt eine Mitgliedschaft in der Nationalen Koordination aus.
- (4) Auf ihre Anfrage hin muss die Kontrollkommission von der Nationalen Koordination angehört werden für jede Frage ihres Kompetenzbereiches.



Artikel 11: Das Koordinationsbüro

- (1) Dem Koordinationsbüro werden von der Nationalen Koordination folgende Aufgaben delegiert:
 - 1. die schnelle Reaktion auf tagespolitische Notwendigkeiten, im Einklang mit der allgemeinen Politik von déi Lénk;
 - 2. die kontinuierliche Gewährleistung der organisations-technischen Aufgaben im Rahmen des Budgets von déi Lénk;
 - 3. die Vorbereitung und Nachbereitung der Nationalen Koordinationen;
 - 4. die Herausgabe eines internen Informationsbulletins;
 - 5. die Organisierung von Aktivitäten in Hinblick auf die Einbeziehung aller Mitglieder von dei Lénk in den politischen Diskussions- und Entscheidungsprozess.

Die Nationale Koordination kann das Koordinationsbüro mit weiteren dauerhaften oder gelegentlichen Aufgaben befassen.

- (2) Die Nationale Koordination wählt aus ihren Reihen in geheimer Wahl das Koordinationsbüro von neun Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Koordinationsbüro ist unvereinbar mit einer Einstellung als Beschäftigter der Bewegung, der parlamentarischen Gruppe oder eines/r Deputierten. Die Mitglieder des Koordinationsbüros sind jederzeit der Nationalen Koordination rechenschaftspflichtig und können von ihr abgewählt werden.
- (3) Das Koordinationsbüro versammelt sich im Prinzip wöchentlich. Seine Sitzungen sind offen für alle Mitglieder der Nationalen Koordination. Das Koordinationsbüro ist verpflichtet die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieses statutarischen Rechtes zu schaffen, sowie den Mitgliedern der Nationalen Koordination regelmäßig schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Das Koordinationsbüro vertritt die Bewegung amtlich nach aussen und unterschreibt die Arbeitsverträge der Beschäftigten der Bewegung déi Lénk. Es übt ihnen gegenüber die Vorgesetztenfunktion aus.
- (5) Das Koordinationsbüro gibt sich ein internes Reglement das zumindest folgende Fragen regelt:
 - 1. Vorsitz der Versammlungen;
 - 2. Unterschriftendelegation;
 - 3. Zusammenarbeit mit dem beschäftigten Personal;
 - 4. Festlegungsart der Versammlungen;
 - 5. Bestimmungsweise der Tagesordnung;
 - 6. Anwesenheitskontrolle;
 - 7. Abwicklung der Sitzungen und Beschlussfassung.



Artikel 12: Die nationalen Arbeitsgruppen

Die nationalen Arbeitsgruppen werden von der Nationalen Koordination eingesetzt. Ihre Aufgaben sind die Ausarbeitung von Positionen sowie die Vorbereitung von Initiativen von déi Lénk in einem spezifischen Bereich. Ein/e Vertreter/in jeder nationalen Arbeitsgruppe erstattet regelmäßig Bericht auf den Sitzungen der Nationalen Koordination.

Die nationalen Arbeitsgruppen können mit andern, auf dem jeweiligen Thema aktiven Organisationen zusammenarbeiten. Es können in den nationalen Arbeitsgruppen auch Nichtmitglieder mitwirken, die an einer punktuellen Zusammenarbeit mit déi Lénk interessiert sind. Politische oder organisatorische Beschlüsse, welche die ganze déi Lénk engagieren, können nur von der Nationalen Koordination getroffen werden.

Artikel 13: déi Lénk - Fraen

déi Lénk - Fraen sind eine Frauenorganisation, an der Frauen innerhalb und außerhalb von déi Lénk teilnehmen können.

Ihre Aufgaben sind die Ausarbeitung von Positionen sowie eigene Initiativen im Bereich "feministische Politik". Eine Vertreterin von déi Lénk - Fraen erstattet regelmäßig Bericht auf den Sitzungen der Nationalen Koordination.

Artikel 14: Regionalstrukturen

- (1) Sektionen können sich zusammentun um über gemeinsame Interessen auf regionaler Ebene zu diskutieren.
 - Sie können sich zu diesem Zweck gemeinsame Strukturen geben.
- (2) Spätestens im Jahr einer Wahl zur Abgeordnetenkammer werden die Mitglieder, die in einem Bezirk wohnen, von der Nationalen Koordination zu einer Vollversammlung einberufen um die Wahlen vorzubereiten und eine Bezirkskoordination zu wählen.
- (3) Die Bezirkskoordination setzt sich aus den Mitgliedern zusammen die während der Bezirksversammlung gewählt wurden, sowie aus einem/er Vertreter/in von jeder im Bezirk bestehenden Sektion.
 - Jedem Mitglied des Bezirkes ist es erlaubt, mit beratender Stimme an diesen Versammlungen teilzunehmen.

Artikel 15: Die Wahllisten

(1) Die Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Gemeindewahlen erfolgt nach folgendem Modus:

Die Lokale Koordination oder die Mitgliederversammlung macht einen Vorschlag für die Kandidatenliste. Aus diesem sowie weiteren, einer Generalversammlung der Sektion vorzulegenden Kandidaturen, wird die Kandidatenliste in geheimer Wahl ermittelt.



In Einklang mit den allgemeinen Prinzipien von Artikel 1 können Sektionen sich an breiteren lokalen Listen unter einem anderen Namen beteiligen und sie finanziell unterstützen, unter dem Vorbehalt, dass die dort getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen, auch nach den Wahlen, von allen an diesen lokalen demokratischen Prozessen beteiligten physischen Personen auf der Basis von gemeinsam angenommenen Regeln getroffen werden.

- (2) Die Aufstellung der Kandidatenlisten in den verschiedenen Wahlbezirken bei den Parlamentswahlen erfolgt nach folgendem Modus:
 - Die Nationale Koordination, in gemeinsamen Sitzungen mit jeder Bezirkskoordination, macht Vorschläge für die Kandidatenlisten. Aus diesen sowie weiteren, einer Bezirksvollversammlung vorzulegenden Kandidaturen, wird die Kandidatenliste in geheimer Wahl ermittelt.
- (3) Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Vertreter/innen Luxemburgs im Europaparlament erfolgt nach folgendem Modus:
 - Die Nationale Koordination macht einen Vorschlag für die Kandidatenliste, welche auf einem nationalen Kongress festgelegt wird. Aus diesem sowie weiteren, einem nationalen Kongress vorzulegenden Kandidaturen, wird die Kandidatenliste in geheimer Wahl ermittelt.
- (4) Eine paritätische Vertretung der Geschlechter wird bei der Aufstellung aller Wahllisten angestrebt. Eine ausgewogene Vertretung der Luxemburger/innen und der ausländischen Mitbürger/innen muss bei der Aufstellung der Europa- und Gemeindewahllisten, wo immer möglich, berücksichtigt werden.

Artikel 16: Die Gewählten in den Gemeinden

Die auf den Listen von déi Lénk Gewählten vertreten in den Gemeinde- und gegebenenfalls Schöffenräten die in den nationalen und lokalen Gremien von déi Lénk sowie im Gemeindewahlprogramm festgelegte Politik. Zusätzlich können persönliche und minoritäre Standpunkte dargelegt werden.

Bindend bleiben aber die von der Sektion gefassten Beschlüsse bei Abstimmungen im Gemeinderat.

Sie sind verpflichtet an den Sitzungen der Nationalen Koordination, an den General- und Mitgliederversammlungen ihrer Sektion, sowie an den Sitzungen der Lokalen Koordination und der lokalen Arbeitsgruppen, die sich mit der Arbeit von déi Lénk im Gemeinde- und gegebenenfalls Schöffenrat befassen, teilzunehmen.

Wenn eine/r auf den Wahllisten von déi Lénk in den Gemeinderat Gewählte/r nicht mehr mit der programmatischen Grundausrichtung und den prinzipiellen Zielen von déi Lénk, wie sie von den nationalen Kongressen definiert werden, einverstanden ist oder wenn er/sie die festgelegten Abgaben nicht mehr entrichtet, entsteht eine moralische Pflicht zum Rücktritt.



Artikel 17: Die Deputierten

(1) Die gewählten Deputierten vertreten in den Parlamenten die gemeinsam im Wahlprogramm, in den Beschlüssen der nationalen Kongresse und der Nationalen Koordination festgelegte Politik von déi Lénk. Im Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Interessen der Gesamtbewegung, können sie minoritäre sowie persönliche Standpunkte darlegen.

Sie sind verpflichtet an den Sitzungen der Nationalen Koordination sowie an den Sitzungen der Arbeitsgruppen, die sich mit der parlamentarischen Arbeit von déi Lénk befassen, teilzunehmen.

Wenn ein/e auf den Wahllisten von déi Lénk gewählte/r Deputierte/r nicht mehr mit der programmatischen Grundausrichtung und den prinzipiellen Zielen von déi Lénk, wie sie von den nationalen Kongressen definiert werden, einverstanden ist oder wenn er/sie die festgelegten Abgaben nicht mehr entrichtet, entsteht eine moralische Pflicht zum Rücktritt.

(2) Die Gewählten verwalten kollektiv die Gelder die ihnen vom Parlament als Gruppe zugewendet werden und berichten der Nationalen Koordination und dem Kongress darüber.

Artikel 18: Antikumulbestimmungen und Rotation

- (1) Die Gewählten von déi Lénk dürfen nur eines der folgenden Mandate ausüben:
 - Deputierte/r in der Abgeordnetenkammer;
 - Mitglied des Europaparlaments;
 - Bürgermeister/in oder Mitglied des Schöffenrates.
- (2) Um die systematische Erneuerung der Gewählten zu ermöglichen und um zu vermeiden, dass die gewählten Mandate in politische Karrieren ausarten, müssen die gewählten Deputierten nach höchstens drei Legislaturjahren aus dem Parlament demissionieren und dem/r Nächstgewählten Platz machen. Um keinen Bruch in der Parlamentsarbeit zu provozieren und eine kollektive Arbeit zu gewährleisten, sollen die Nächstgewählten sich von Anfang an an den Parlamentsarbeiten beteiligen. Die Nationale Koordination sorgt dafür, dass das Deputiertenmandat vereinbar ist mit der Weiterführung, respektiv dem Wiederaufnehmen einer beruflichen Tätigkeit.
- (3) In Ausnahmefällen, die gebührend mit Notwendigkeiten der politischen Repräsentanz begründet werden können, kann die Nationale Koordination eine/n bestimmten Mandatsträger/in für eine im voraus bestimmte Zeit, die in keinem Fall länger als drei Jahre sein kann, entweder vom Antikumulprinzip oder vom Rotationsprinzip entbinden, aber nicht von beiden zugleich. Eine solche Entscheidung muss von einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen getroffen werden, aber nur aufgrund eines mehrheitlich positiven Gutachtens der jeweiligen Sektion, falls die Entscheidung eine/n Bürgermeister/in oder ein Mitglied des Schöffenrates betrifft. Sie kann für eine einzelne Person nur einmal während einer Zeitspanne von zehn Jahren ab der ersten Entscheidung getroffen werden.



Artikel 19: Rotation auf Gemeindeebene

Prinzip:

Die gewählten Vertreter/innen im Gemeinderat sollen während ihrer Amtszeit durch Nächstgewählte ersetzt werden, im Interesse der Beteiligung von mehr Personen an der Politik nach außen, einer größeren basisdemokratischen Einflussnahme in den Sektionen, der Verhinderung einer Konzentration der öffentlichen Aufmerksamkeit, verstärkt noch durch die Medien, auf wenige Personen. Notwendig wird die Rotation ebenfalls durch die langen Amtszeiten der kommunalen Gewählten und die im Vergleich zur Bevölkerung kleine Zahl an kommunalen Vertreter/inne/n. Die Sektionen streben das weitestmögliche Einverständnis und die optimale Vorbereitung aller Beteiligten an. Um einen Bruch zu vermeiden und eine kollektive Arbeit zu ermöglichen, sollen die Nächstgewählten von Anfang an an die Arbeit im Gemeinderat herangeführt werden.

Regel:

Die gewählten Gemeinderäte/innen wechseln nach drei Jahren zugunsten der Nächstgewählten.

Ein oder mehrere Wechsel können aber auch im Einverständnis mit den Gewählten in kürzeren Abständen erfolgen.

Ausnahme:

In Ausnahmefällen kann diese allgemeine Rotationsregel an spezifische Situationen in einer Gemeinde angepasst werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden, begründeten Beschlusses, welcher mit einer Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung der entsprechenden Sektion angenommen werden muss. Dieser Beschluss wird erst wirksam, nachdem er von der Nationalen Koordination mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde.

Artikel 20: Die Finanzen

- (1) Die Finanzen von déi Lenk werden gemäß den Statuten verwaltet, im Einklang mit der Gesetzgebung über die Finanzierung der politischen Parteien.
- (2) Die zentralen Einnahmen von dei Lénk setzen sich zusammen aus:
 - Mitglieder- und Sympathisant/inn/enbeiträgen;
 - Einnahmen aus eigenen Aktivitäten;
 - Staatliche Zuwendungen im Rahmen des Parteienfinanzierungsgesetzes;
 - Spenden:
 - Abgaben der Deputierten;
 - allen anderen Zuwendungen, welche sich aus deren Präsenz in den Parlamenten ergeben.

Modus und Höhe der Abgaben der Deputierten werden von der Nationalen Koordination beschlossen. Diese Abgaben können nicht niedriger sein als der steuerfreie Teil der Deputiertenentschädigungen.

- (3) Am Anfang jedes Jahres berichtet der/die Nationalkassierer/in der Nationalen Koordination über die Kassenverwaltung des abgelaufenen Jahres und macht eine Aufstellung eines Haushaltsplans für das neue Jahr. Aufgrund dieser Angaben stellt die Nationale Koordination den Finanzplan für das neue Jahr auf.
- (4) Die Sektionen verfügen nach dem Prinzip der lokalen Autonomie über eigene Kassen. In diese Kassen fließen die Abgaben der Gemeinderäte/innen und Schöffenratsmitglieder, sowie der Vertreter/innen von déi Lénk in lokalen Gremien, in denen sie für ihre Tätigkeit finanziell entschädigt werden.

Der Mindestbeitrag der Abgaben dieser Mandatäre wird von der Nationalen Koordination festgelegt und kann nicht niedriger sein als ein Drittel der erhaltenen Jetons und Entschädigungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Parteifinanzierung regeln die Spenden an "déi Lénk" und ihre Sektionen. Alle Sektionen von "déi Lénk" teilen dem/der Nationalkassier/in die von ihnen eingezogenen Spenden und die Identität der Spender mit, damit diese/r die jährliche Liste der Spender erstellen kann. Persönliche Zahlungen von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen sind nicht als Spenden anzusehen und sind nicht begrenzt.

Gemäß einem von der Nationalen Koordination zu bestimmenden Schlüssel werden den Sektionskassen Geldmittel zur Verfügung gestellt. Diese Geldmittel setzen sich zusammen aus einem einheitlichen Sockelbetrag, einem speziellen Zuschuss für die Sektionen, die über keine aus der Präsenz in Gemeinderäten resultierende Einnahmen verfügen, sowie aus weiteren Zuwendungen, die proportional zur Mitgliederzahl, bewilligt werden. Die Sektionen finanzieren mit diesen Einnahmen ihre gesamten Aktivitäten. Spezielle Zuwendungen der Zentralkasse können jedoch aus besonderen Anlässen gewährt werden.

(5) Die zentralen Einnahmen dienen hauptsächlich der Finanzierung der Aktivitäten und Initiativen von dei Lénk als Bewegung.

Auf Vorschlag des Koordinationsbüros beschließt die Nationale Koordination die Schaffung und Abschaffung von Posten des für die Bewegung arbeitenden Personals.

Bis zu 25% der aus der Präsenz in den Parlamenten und aus der Parteienfinanzierung resultierenden Einnahmen können für die Förderung von linken publizistischen und gesellschaftsanalytischen Projekten sowie zur Unterstützung von Initiativen politischer und anderer Strukturen der Linken zur Verfügung gestellt werden.

Gelder, die befreundete Organisationen der politischen und assoziativen Linken déi Lénk zur Finanzierung ihrer nationalen und europäischen Wahlkämpfe vorstrecken, werden zinslos rückerstattet.

Außer den Sektionen haben Arbeitsgruppen oder andere Organe von déi Lénk keinen eigenen Haushalt. Ihre Aktivitäten werden über die Zentralkasse finanziert.



Artikel 21: Internationale linke Zusammenschlüsse

Angesichts der wachsenden Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit der Linken kann der nationale Kongress von déi Lénk die Teilnahme, mit Mitglied- oder Beobachterstatut, an europäischen und internationalen Zusammenschlüssen der Linken beschließen.

Artikel 22: Austritte

Die Mitgliedschaft in dei Lenk geht verloren durch den schriftlich erklärten Austritt.

Die Nichtbezahlung der Beiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, trotz schriftlicher Aufforderung mit Hinweis auf die Konsequenzen durch den/die Nationalkassierer/in, wird als freiwilliger Austritt gewertet.

Artikel 23: Ausschlüsse

Ausschlüsse von Mitgliedern sind nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Interessen von déi Lénk möglich. Sie können ausschließlich durch die Nationale Koordination mit einer Dreiviertelmehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Der Ausschluss muss auf dem nächstfolgenden nationalen Kongress nach demselben Modus bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Die Gelegenheit zur Rechtfertigung muss dem Mitglied vor der Nationalen Koordination sowie vor dem nationalen Kongress gegeben werden.

Artikel 24: Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen von einem mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt einberufenen nationalen Kongress beschlossen werden. Sie gelten nur dann als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Wichtige Statutenänderungen müssen in der Vorbereitungsphase des nationalen Kongresses breit an der Basis diskutiert werden.

Artikel 25: Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung von déi Lénk und die Bestimmung deren verbliebenen Finanzen müssen von einem eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Kongress gefasst werden. Sie gelten nur dann als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(angenommen auf dem Gründungskongress vom 30. Januar 1999 in Luxemburg, abgeändert auf dem nationalen Kongress vom 28. Mai 2000 in Tetingen, auf dem nationalen Kongress vom 6ten Juni 2010 in Differdingen, auf dem nationalen Kongress vom 26. März 2017 ebenfalls in Differdingen und abgeändert auf dem nationalen Kongress vom 25. März 2023 in Luxemburg.)